

ISSAI 10

Die Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (International Standards for Supreme Audit Institutions) ISSAI werden herausgegeben von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI). Nähere Informationen unter www.issai.org

INTOSAI



Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontroll- behörden

INTOSAI PROFESSIONAL STANDARDS COMMITTEE

PSC-SECRETARIAT

RIGSREVISIONEN • LANDGREVEN 4 • P.O. Box 9009 • 1022 COPENHAGEN K • DENMARK

TEL.:+45 3392 8400 • FAX:+45 3311 0415 • E-MAIL: INFO@RIGSREVISIONEN.DK

INTOSAI General Secretariat - RECHNUNGSHOF

(Austrian Court of Audit)

DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 VIENNA

AUSTRIA

Tel.: ++43 (1) 711 71 • Fax: ++43 (1) 718 09 69

E-MAIL: intosai@rechnungshof.gv.at

WORLD WIDE WEB: <http://www.intosai.org>

Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Präambel

Der in Mexiko zusammengetretene XIX. Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) hat in Anbetracht der Tatsache,

dass die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung öffentlicher Mittel und Ressourcen eine der wesentlichen Voraussetzungen für die angemessene Bewirtschaft der öffentlichen Finanzen sowie für die Wirksamkeit der Entscheidungen der verantwortlichen Stellen ist,

dass die „Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle“ (im Folgenden die Deklaration von Lima genannt) betont, dass die Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) ihre Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn sie von der zu überprüfenden Stelle unabhängig und gegen Einflüsse von außen geschützt sind,

dass eine gesunde Demokratie dieses Ziel nur erreichen kann, wenn jeder Staat über eine ORKB verfügt, deren Unabhängigkeit gesetzlich verankert ist,

dass die Deklaration von Lima anerkennt, dass staatliche Institutionen nicht völlig unabhängig sein können, die ORKB jedoch mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen funktionellen und organisatorischen Unabhängigkeit ausgestattet sein müssen,

dass die ORKB ihre Unabhängigkeit durch die praktische Anwendung der Grundsätze der Unabhängigkeit auf unterschiedliche Weise erreichen können, indem sie zu diesem Zweck verschiedene Maßnahmen ergreifen,

dass die in der Deklaration von Mexiko enthaltenen Bestimmungen dazu dienen, diese Grundsätze der Unabhängigkeit zu illustrieren und das Ideal einer unabhängigen ORKB darstellen. Es wird anerkannt, dass gegenwärtig keine ORKB sämtliche Bestimmungen erfüllt. Daher werden in den nachfolgenden Leitlinien andere Best practice Beispiele vorgestellt, mit denen Unabhängigkeit erreicht werden kann.

BESCHLOSSEN :

das Dokument mit dem Titel "Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden" zu verabschieden, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Allgemeines

Die Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) anerkennen generell acht Leitsätze, die von der Deklaration von Lima und den Beschlüssen abgeleitet werden, die auf dem XVII. Kongress der INTOSAI in Seoul (Korea) als wesentliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße öffentliche Finanzkontrolle beschlossen wurden.

Leitsatz 1

Das Bestehen eines angemessenen und wirksamen verfassungsrechtlichen/ rechtlichen/gesetzlichen Rahmens und entsprechender Umsetzungsbestimmungen

Dieser Grundsatz erfordert eine gesetzliche Regelung, die das Ausmaß der Unabhängigkeit der ORKB im Einzelnen regelt.

Leitsatz 2

Die Unabhängigkeit der ORKB-Leiter und "Mitglieder" (in Kollegialbehörden) einschließlich ihrer Unkündbarkeit und ihrer Immunität vor dem Gesetz bei normaler Ausübung ihrer Amtstätigkeit

Eine entsprechende gesetzliche Regelung legt die Bedingungen für Ernennung, Wiederernennung, Berufung, Abberufung und Pensionierung des Leiters der ORKB und der "Mitglieder" von Kollegialbehörden fest. Die Leiter und Mitglieder

- werden in einem Verfahren ernannt, wiederernannt oder abberufen, das ihre Unabhängigkeit von der Verwaltung gewährleistet (siehe Leitsätze ISSAI-11 und Best Practice Beispiele zur Sicherung der Unabhängigkeit der ORKB).
- werden für eine ausreichend lange und festgelegte Amtszeit ernannt, um ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben ohne Furcht vor Sanktionen erfüllen zu können.
- sind immun vor jeglicher Art der Verfolgung wegen früherer oder aktueller Handlungen, die sich aus der Erfüllung ihrer jeweiligen dienstlichen Aufgaben ergeben.

Leitsatz 3

Eine ausreichend breitgefaste Prüfungskompetenz und volle Ermessensfreiheit bei der Erfüllung der den ORKB obliegenden Aufgaben

Die ORKB müssen berechtigt sein, folgende Bereiche zu prüfen:

- die Verwendung von öffentlichen Geldern, Mitteln und Vermögen durch Empfänger oder Begünstigte ungeachtet ihrer rechtlichen Stellung,
- die Einhebung der Mittel, die der Regierung oder öffentlichen Einrichtungen zustehen,

- die Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Einrichtungen sowie deren Konten und jene des Staates
- die Qualität der Finanzverwaltung und -berichterstattung, und
- die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit der Aktivitäten des Staates und der öffentlichen Einrichtungen.

Mit Ausnahme von Fällen, in denen es ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben ist, prüfen die ORKB nicht die Politik des Staates oder der öffentlichen Einrichtungen, sondern beschränken sich auf die Prüfung der Umsetzung dieser Politik.

Die ORKBn müssen die von den gesetzgebenden Organen erlassenen und für sie geltenden Gesetze beachten, doch sind sie in folgenden Bereichen frei von Weisungen und Einflussnahme seitens der gesetzgebenden Organe und der Verwaltung:

- bei der Auswahl von Prüfungsthemen und zu prüfenden Stellen,
- bei der Planung, Festsetzung, Durchführung und Berichterstattung ihrer Prüfungen sowie bei Follow-up-Prüfungen
- bei Organisation und Leitung ihrer Institutionen, und
- bei der Vollstreckung ihrer Entscheidungen, wenn die ORKB Sanktionen verhängen können.

Die ORKB dürfen keinesfalls an der Leitung der von ihnen geprüften Organisationen beteiligt sein bzw. den Anschein einer solchen Beteiligung erwecken.

Die ORKB müssen gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter keine zu engen Beziehungen mit den von ihnen überprüften Organisationen pflegen, damit sie objektiv bleiben und objektiv erscheinen.

Die ORKB müssen volle Ermessensfreiheit bei der Ausübung ihrer Pflichten haben, und müssen mit staatlichen Stellen oder öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten, die Verbesserungen in der Verwendung und in der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel anstreben.

Die ORKB müssen entsprechende Arbeits- und Prüfungsstandards sowie einen Verhaltenskodex befolgen, die auf offiziellen Dokumenten der INTOSAI, der internationalen Vereinigung der Wirtschaftsprüfer IFAC (International Federation of Accountants) oder anderer anerkannter Standards setzender Institutionen beruhen.

Die ORKB müssen verfassungsmäßig oder durch Gesetze ihres Landes verpflichtet werden, den gesetzgebenden oder anderen staatlichen Organen jährlich Tätigkeitsberichte vorzulegen und diese Berichte auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Leitsatz 4

Uneingeschränkter Zugang zu Informationen

Die ORKB sollten mit genügend Befugnissen ausgestattet sein, um rechtzeitig uneingeschränkten, unmittelbaren, freien Zugang zu allen Dokumenten und Informationen zu haben, die für die sachgemäße Erfüllung ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben erforderlich sind.

Leitsatz 5

Recht und Pflicht zur Berichterstattung

Die ORKB sollten nicht daran gehindert werden, über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeiten zu berichten. Sie sollten gesetzlich verpflichtet sein, mindestens einmal im Jahr über ihre Prüfungsfeststellungen Bericht zu erstatten.

Leitsatz 6

Freiheit, über Inhalt und Zeitpunkt von Prüfungsberichten zu entscheiden und diese zu veröffentlichen und zu verbreiten

Die ORKB sind befugt, über den Inhalt ihrer Prüfungsberichte zu entscheiden.

Die ORKB sind befugt, in ihren Berichten über Wahrnehmungen zu berichten und Empfehlungen abzugeben und dabei in angemessener Weise den Standpunkt der überprüften Stelle zu berücksichtigen.

Die Gesetze regeln die Mindeststandards für Prüfungsberichte der Obersten Rechnungskontrollbehörden und, wenn erforderlich, Sonderfragen, die Gegenstand einer formellen Prüfungsfeststellung oder Prüfungsbescheinigung sein sollten.

Die ORKB sind befugt, über den Zeitpunkt der Vorlage ihrer Prüfungsberichte zu entscheiden, es sei denn, das Gesetz schreibt spezielle Anforderungen über die Berichterstattung vor.

Die ORKB können speziellen Ersuchen um Untersuchungen oder Prüfungen durch die gesetzgebenden Organe (oder durch einen ihrer Ausschüsse) oder durch die Regierung nachkommen.

Die ORKB sind befugt, ihre Berichte zu veröffentlichen und zu verbreiten, nachdem sie, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, formell vorgelegt oder der entsprechenden Behörde übergeben worden sind.

Leitsatz 7

Das Bestehen von wirksamen Mechanismen zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der ORKB-Empfehlungen

Die ORKB legen ihre Berichte entweder den gesetzgebenden Organen, einem ihrer Ausschüsse oder der Aufsichtsbehörde der überprüften Stelle zur Überprüfung und Weiterverfolgung der Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen vor.

Die ORKB haben ihr eigenes internes Follow-up system, um zu sicherzustellen, dass die überprüften Stellen in angemessener Weise sowohl die Feststellungen und Empfehlungen der ORKB als auch jene der gesetzgebenden Organe oder eines ihrer Ausschüsse beziehungsweise der Aufsichtsbehörde der überprüften Stelle befolgen.

Die ORKB legen ihre Follow-up-Berichte den gesetzgebenden Organen oder einem ihrer Ausschüsse beziehungsweise der Aufsichtsbehörde der überprüften Stelle zur Stellungnahme und Umsetzung vor, selbst wenn die ORKB Kompetenz zum Follow-up und für Sanktionen haben.

Leitsatz 8

Finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie die Bereitstellung ausreichender personeller, materieller und finanzieller Ressourcen

Den ORKB müssen erforderliche und angemessene personelle, materielle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen; der Zugang zu diesen Ressourcen darf nicht von der Verwaltung abhängig sein oder von ihr geregelt werden. Die ORKB verwalten ihr eigenes Budget und verfügen eigenverantwortlich über die Mittel.

Die gesetzgebenden Organe oder einer ihrer Ausschüsse haben sicherzustellen, dass die ORKB über angemessene Ressourcen verfügen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Die ORKB haben das Recht, sich unmittelbar an die gesetzgebenden Organe zu wenden, wenn die ihnen zugeteilten Ressourcen nicht ausreichen, um ihren Auftrag zu erfüllen.